

Inhalt	Seite
31. Bekanntmachung	
Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten.....	101
32. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 10.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 11.02.2026.....	102
33. Bekanntmachung	
Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagsschule sowie die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich an den Schwerter Grundschulen	104
34. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 09.07.2026.....	109
35. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	118
36. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	119
37. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	120
38. Bekanntmachung	
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ - Satzung vom 10.07.2026	121
39. Bekanntmachung	
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ - Satzung vom 10.07.2026.....	124
40. Bekanntmachung	
15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.07.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2025	127

41.	Bekanntmachung	
	16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“ - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.07.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2025	131
42.	Bekanntmachung	
	Platzbenennung: Ursula-Sobelat-Platz	135
43.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung über die Offenlegung eines Nachtrages zur Grenzniederschrift in der Gemarkung Schwerte	138

31. Bekanntmachung

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten sowie deren Genehmigung vom 16.06.2026 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 26 aus 2026 vom 27.06.2026, S. 245 bis 247, öffentlich bekannt gemacht hat.

Aktenzeichen: 10/2022/0000089

Schwerte, 08.07.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Dimitrios Axourgos

32. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 10.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 11.02.2026

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 11.02.2026 beschlossen:

§ 1

§ 6 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Es gelten folgende Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	654,06 €
Krankentransportwagen (KTW):	394,99 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF):	886,78 €
Leitstelle RTW:	82,04 €
Leitstelle KTW:	61,53 €
Leitstelle NEF:	32,82 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 2

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2026 tritt wiederum die Gebührensatzung vor dem I. Nachtrag für den Rettungsdienst der Stadt Schwerte vom 11.02.2026 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 10.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 11.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen Ortsrechtlichen Bestimmung oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 10.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

33. Bekanntmachung

Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagsschule sowie die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich an den Schwerter Grundschulen

1. Allgemeines

Die Stadt Schwerte ist Trägerin der Offenen Ganztagsschule sowie weiterer außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich.

Die Angebote werden auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts des Schulträgers, der Jugendamtes, der Grundschulen und der Kooperationspartner Kinderland e.V. sowie Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vorgehalten.

Gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Angebote sind §§ 24 Abs. 4, 79 Abs. 1 und 85 Abs. 1 SGB VIII, § 9 Abs. 2 und 3 SchulG NRW, der Gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92 sowie die Elternbeitragsatzung der Stadt Schwerte vom 09.07.2026 in den jeweils geltenden Fassungen.

1.1 Angebote und Öffnungszeiten

Diese Angebote werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

1.1.1 OGS

Die Anmeldung in der OGS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem Angebot.

Der Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die jeweils geltenden Entlass-/ Schickzeiten (15.00 oder 16.00 Uhr) der OGS einzuhalten. Die jeweils gewünschten Entlass-/ Schickzeiten sind der jeweiligen Einrichtung zu Beginn eines Schuljahres mitzuteilen. Ohne Rückmeldung werden die Kinder um 16.00 Uhr entlassen. Mit der Entlassung endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Für die regelmäßige Teilnahme an herkunftssprachlichem Unterricht, an außerschulischen Bildungsangeboten beispielsweise in Sportvereinen, in der Musikschule oder beim Erlernen eines Musikinstruments, an ehrenamtlichen Tätigkeiten beispielsweise in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen, sowie an Therapien können bei der Schulleitung gegen Nachweis die Freistellung von der OGS-Teilnahme oder eine frühere Abholzeit an einzelnen Tagen (maximal 1-2 Termine pro Woche) beantragt werden. Der Antrag ist möglichst vor Schuljahresbeginn zu stellen. Einzelne Freistellungswünsche, beispielsweise für die Teilnahme an familiären oder anderen privaten Ereignissen, sind möglichst frühzeitig schriftlich bei der OGS-Leitung zu beantragen.

In der OGS werden entsprechend dem mit der Schule vereinbarten Konzept die Hausaufgaben begleitet und unterstützt. Die Mitarbeitenden übernehmen jedoch keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die letzte Verantwortung für die Hausaufgaben/ Lernzeiten liegt bei den Sorgeberechtigten.

Die OGS bietet eine Ferienbetreuung in allen Ferienzeiten und an den beweglichen Ferientagen an. In den Sommerferien findet das Betreuungsangebot für 3 Wochen an der eigenen OGS und für die weiteren

3 Wochen an der Partner-OGS statt. Der letzte Montag der Sommerferien vor Beginn der Schule ist geschlossen. Bei Bedarf kann an jedem Standort eine Notgruppe eingerichtet werden. Die Kooperationspartner der OGS und der Partner-OGS entscheiden hierüber eigenständig. In den Weihnachtsferien findet die Betreuung nur in der Januarhälfte statt und nur an einer OGS. Die Standorte der Betreuung in den Weihnachtsferien wechseln regelmäßig. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige OGS.

An je einem Tag pro Schulhalbjahr findet in allen Schwerter Einrichtungen ein pädagogischer Fortbildungstag statt. An diesem Tag bleibt die OGS geschlossen. Es findet lediglich die Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn statt. Die Kooperationspartner der OGS teilen die Termine möglichst frühzeitig mit.

1.1.2 Zeitsichere Schule (ZS)

Die Anmeldung in der ZS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Sie findet nach Ende der 4. Stunde längstens bis 14 Uhr an 5 Schultagen in der Woche statt.

In dieser Betreuungsform kann das Kind flexibel an unterschiedlichen Wochentagen betreut werden. Die Entlass- und Schickzeiten sind jeweils zum Ende der 5. und 6. Stunde sowie um 14.00 Uhr. Die gewünschten Zeiten sind zum Schuljahresbeginn der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen. Ohne Rückmeldung werden die Kinder um 14.00 Uhr entlassen. Mit der Entlassung endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Hausaufgaben können freiwillig und eigenständig erledigt werden, sofern es die Gruppenaktivitäten zulassen. Eine Betreuung findet nicht statt.

In den Sommerferien wird außerhalb der Schulzeiten an einem zentralen Standort eine dreiwöchige Ferienbetreuung angeboten. Der Zeitraum der Betreuung richtet sich nach den Schließungszeiten des Standortes. Standort und Zeitraum der Betreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Angebot der ZS kommt an einer Schule nur zu Stande, wenn die Mindestanmeldezahl von 10 Kindern erreicht wird.

1.1.3 Frühbetreuung

Frühbetreuung findet zwischen 7 Uhr und Unterrichtsbeginn statt. Die Teilnahme an der Frühbetreuung ist ebenfalls flexibel und kann an allen Betreuungstagen wahrgenommen werden. Die genauen Zeiten werden bei der Anmeldung an der Schule mitgeteilt.

Bei der Wahrnehmung von Betreuungsangeboten an den jeweiligen Partnerschulen, die keine Frühbetreuung anbieten, findet keine Frühbetreuung statt, auch wenn diese in der Stammschule des Kindes gebucht wurde.

Für die Einrichtung der Frühbetreuung ist ebenfalls eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erforderlich.

2. Aufnahmeordnung

2.1 Anmeldung

Für die Teilnahme an den Angeboten ist eine verbindliche Anmeldung ausschließlich über das Online-Portal webkita.de/Schwerte für die Dauer eines Schuljahres erforderlich.

Für die Angebote gelten die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes. Schüler*innen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen die Angebote nicht in Anspruch nehmen.

2.2 Aufnahmeregeln und -kriterien

Im Anmeldeverfahren werden bis zum 1. Februar alle Aufnahmewünsche für Kinder mit Rechtsanspruch erfüllt. Über den jeweils bestehenden Rechtsanspruch hinaus werden im Rahmen freier Kapazitäten die Plätze insbesondere anhand folgender Kriterien vergeben:

1. berufstätige Alleinerziehende/ Sprachkurs für Zugewanderte
2. berufstätige Eltern/ Sprachkurs für Zugewanderte
3. Geschwisterkind in der Betreuung
4. soziale Gründe
5. pädagogische Gründe.

Alle nach dem 1. Februar eingehenden Anmeldewünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs in Wartelisten geführt und nur bei freien Kapazitäten gemäß der o. g. Kriterien berücksichtigt.

Unterjährige Aufnahmen von Ausnahme- oder Härtefällen sind in Einzelfällen möglich.

2.3 Aufnahme

Mit Erteilung der Aufnahmebestätigung durch die jeweilige Schule wird ein Betreuungsplatz angeboten. Nach Annahme des Platzangebotes durch die Sorgeberechtigten kommt wirksam ein Betreuungsvertrag zustande und das Kind ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres in der jeweiligen Betreuungsform angemeldet.

2.4 Kündigung

Der Betreuungsvertrag für alle Angebote wird wirksam für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geschlossen.

Eine vorzeitige unterjährige Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in besonderen Fällen, beispielsweise Wohnsitzveränderung, Änderung in der Personensorge, Schulwechsel, schwere Krankheit oder unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf, kann nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und dem Kooperationspartner eine vorzeitige, unterjährige Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Jugendamt beantragt werden.

2.5 Ausscheiden zum Ende des Schuljahres

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres mit Ablauf des 31.07. aus dem OGS-Besuch aus. Alle neu angemeldeten Kinder einschließlich Schulanfänger*innen dürfen die OGS erst ab dem 01.08. besuchen.

Für die übrigen Angebote gelten die Unterrichtstage und die eventuelle Ferienbetreuung, wie sie in den Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 beschrieben sind.

2.6 Ausschluss und Verwirkung des Rechtsanspruches

Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten in Absprache mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt und nach Ausschöpfung aller pädagogischer Mittel eine Kooperation mit dem Kind/ den Sorgeberechtigten nicht möglich ist oder sich ein Kind als grundsätzlich unzumutbar für die Gemeinschaft erweist oder die Sorgeberechtigten trotz Problemen mit dem Kind die Zusammenarbeit verweigern.

Wiederholt unentschuldigte oder nicht regelmäßige Teilnahme oder mangelnde Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten können zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, der kein Ausscheiden aus dem Betreuungsangebot darstellt.

Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus dem Betreuungsangebot aus mit der Folge, dass ab Beginn des auf das Ausscheiden folgenden Monats auch die Beitragspflicht der Sorgeberechtigten entfällt.

3. Benutzungsordnung

3.1 Elternbeiträge

Die Sorgeberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge entsprechend Anlage 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten für die Durchführung der Angebote zu entrichten.

3.2 Mittagessen

Beim Besuch der OGS kann das Kind am warmen Mittagessen teilnehmen. Die Sorgeberechtigten schließen mit dem Kooperationspartner einen gesonderten Vertrag über die warme Mittagsverpflegung.

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Aufnahme des Kindes in die OGS und endet mit dem Ausscheiden aus der OGS. Sorgeberechtigte, deren Kind nicht an dem warmen Mittagessen teilnehmen, stellen sicher, dass Ihr Kind ein kaltes ausreichendes Mittagessen von zu Hause mitbringt.

Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich dazu an das für sie zuständige Job-Center, Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlägen oder Asylbewerberleistungen an den Kreis Unna.

Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen, die keine der vorgenannten Leistungen erhalten, können eine Förderung durch das Land NRW im Rahmen des Härtefallfonds bekommen. Anträge erhalten Sie in den Sekretariaten der Grundschulen.

Bei der Teilnahme an der zeitsicheren Schule wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

3.3 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Eine qualitativ gute und ganzheitliche Betreuung in der OGS kann nur mit Unterstützung der Sorgeberechtigten stattfinden. Die Sorgeberechtigten werden insbesondere gebeten,

1. die Pädagog*innen über Veränderungen in der Familiensituation zu informieren. Nur dann können diese das Verhalten des Kindes richtig verstehen und adäquat auf das Kind eingehen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind sich an die Regeln der OGS hält und den Anweisungen der Betreuer*innen folgt.
3. die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung. Auf Änderungen der Heimwegsregelung kann nur reagiert werden, wenn diese persönlich oder schriftlich erfolgen. Die Sorgeberechtigten haben die Betreuer*innen über außerplanmäßige Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu informieren.

4. für den Notfall (Unfall, Krankheit, Unwetter u. a.) eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Bei Änderungen der Telefonnummer (dienstlich oder privat) oder der Ansprechperson ist die Einrichtung sofort zu informieren.

3.4 Krankheit

Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung über chronische Krankheiten/ Allergien ihres Kindes zu informieren. Im akuten Krankheitsfall darf das Kind das jeweilige Angebot nicht besuchen.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere meldepflichtige Krankheiten.

3.5 Gefahr im Verzug

In seltenen Fällen, bei Problemen mit einzelnen Kindern, kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf das betreffende Kind, wenn es so außer sich ist, dass es sich selbst, andere oder die Einrichtung des Angebotes gefährdet, auf geeignete Weise auf dieses Kind einwirken, bis es sich beruhigt oder die Sorgeberechtigten eintreffen.

3.6 Nutzung von digitalen Geräten

Die Nutzung privater digitaler Geräte (Handys, Smartwatches u. a.), die geeignet sind, von anderen in der Betreuung mitwirkenden Personen (Betreuer*innen, Lehrer*innen, Mitschüler*innen und anderer am Schulleben beteiligter Menschen) Fotos oder Gesprächsmitschnitte zu machen, sind für die Dauer der Betreuungszeit untersagt.

Es gelten immer die aktuell gültigen Handynutzungsordnungen der jeweiligen Schule. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild gelten für alle am Schulleben beteiligten Menschen gleichermaßen.

4. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, dem Schulträger und der Schule alle zur Erfüllung des Auftrags der Betreuung notwendigen Daten mitzuteilen und stimmen dem Austausch der dem Betreuungs- und Benutzungsverhältnis dienenden Daten zwischen Schulträger, Schule, Kooperationspartner und Jugendamt zu.

Schulträger, Schule, Kooperationspartner und Jugendamt verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und diese nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind zwingend zu beachten.

5. Kenntnisnahme von den vorstehenden Regelungen

Die vorstehenden Regelungen sind den Sorgeberechtigten durch die Schule bei Anmeldung für einen Schulplatz auszuhändigen. Sorgeberechtigte von Kindern, die bereits einen Schulplatz haben, erhalten diese Aufnahme- und Benutzungsordnung über die jeweiligen Kommunikationswege der Schule.

Mit Anmeldung nach Ziffer 2.1 dieser Aufnahme- und Benutzungsordnung sind die Regelungen durch die Sorgeberechtigten verbindlich anerkannt.

34. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 09.07.2026

Der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 Nummer 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für

- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 21 KiBiz sowie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, 2 und 25 ff. KiBiz sowie für
- außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII und § 9 SchulG i. V. m. dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (BASS 12-63 Nr.2)

erhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragszeitraum und Beitragshöhe

(1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertageseinrichtungen und zur außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) Die Elternbeiträge in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöhen sich bei positiver Fortschreibungsrate der Obersten Landesjugendbehörde zum 01.08. eines Jahres pauschal um 3 % jährlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dieser Verfahrensweise nicht entgegenstehen. Die jeweils geltenden Elternbeitragstabellen sind entsprechend kenntlich zu machen und zu veröffentlichen, ohne dass es eines weiteren Änderungsbeschlusses zu dieser Satzung bedarf.

(3) Die Elternbeiträge im Bereich der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich erhöhen sich analog der Regelungen des unter § 1 dieser Satzung genannten gemeinsamen Erlasses der Ministerien jährlich um 3 % zum 01.08. eines Jahres, erstmals zum 01.08.2027.

(4) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem anrechenbaren Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 4 Beitragsrelevantes

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für dass der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.

(3) Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht eine in § 3 dieser Satzung genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €

(7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(8) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Elternbeitrages mit Beginn des Folgemonats. § 4 Absatz 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

(9) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur solange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(10) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(11) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

(12) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichtet/n.

§ 5

Beitragsermäßigung / Erlass

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so ermittelt sich der Elternbeitrag nach den folgenden Absätzen 2 - 4. Drittes Kind im Sinne dieser Satzung ist immer das drittjüngste Kind.

(2) Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag ergibt. Für das zweite und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei, wird für alle weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Werden ausschließlich außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das erste Kind erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H. des maßgeblichen Beitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert durch die Träger der OGS erhoben und eingezogen. Im Rahmen der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

(4) Werden gleichzeitig Angebote nach den vorgenannten Absätzen 2 und 3 in Anspruch genommen, so beträgt der Beitrag für das Kind, das außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch nimmt, 50 v. H. des maßgeblichen Beitrages. Ab dem dritten und jedem weiteren Kind entfällt die Beitragspflicht.

(5) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle vorgenannten Betreuungsarten kein Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer in den in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII aufgeführten Fällen. In diesen Fällen erfolgt für die nachgewiesene Dauer des Leistungsbezuges ohne Prüfung der tatsächlichen Einkünfte eine Beitragsfreistellung. Der Nachweis des vorgenannten Leistungsbezuges ist lückenlos zu führen, ansonsten gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/ n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung durch die Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide.

(3) Der bzw. die Beitragspflichtige/n ist bzw. sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine

längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung begetrieben werden.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(4) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann die Stadt Schwerte die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 11 Umfang der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung

steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Vertrages.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankheitstage der Kindertagespflegepersonen sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

III. Abschnitt **Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

§ 12 **Umfang der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes und unabhängig davon, ob die Teilnahme während der Ferien erfolgt. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 51 Absatz 3 KiBiz).

IV. Abschnitt **Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich**

1. Kapitel

§ 13 **Betreuungsangebote**

(1) Die Offene Ganztagsschule der Grundschulen (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Weitere Regelungen zum Betreuungsumfang, Aufnahme- und -kriterien, Kündigungen und Ausschluss sowie der Mittagsverpflegung sind in der Aufnahme- und Benutzungsordnung für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an den Schwerter Grundschulen der Stadt Schwerte festgelegt.

§ 14 **Umfang der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, an dem die außerunterrichtliche Betreuung beginnt, in der Regel zu Beginn eines Schuljahres am 01.08. eines Jahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der außerunterrichtlichen Betreuung

sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes und unabhängig davon, ob die Teilnahme während der Ferien erfolgt. Der Elternbeitrag wird für die vereinbarte Betreuung erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

2. Kapitel

§ 15

Zahlungsvorbehalt für Öffentliche Zuschüsse

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

§ 16

Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der Träger

- (1) Die Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der Angebote sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.
- (2) Die Träger übersenden der Stadt bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.
- (3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen.
- (4) Bei Beendigung der Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt an das Land NRW bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen Träger zur Verfügung gestellt.

V. Abschnitt

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 24.04.2025 außer Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung 2026

Kindertagespflege, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen - Beitragstabelle ab 01.08.2026																		
Ein- kommen ab	bis Wochenstunden																	
	5		10		15		20		25		30		35		40		45	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	13 €	13 €	22 €	22 €	31 €	31 €	43 €	43 €	53 €	53 €	62 €	62 €	73 €	73 €	83 €	83 €	93 €	93 €
37.500 €	15 €	15 €	26 €	26 €	40 €	40 €	52 €	52 €	63 €	63 €	77 €	77 €	88 €	88 €	100 €	100 €	114 €	114 €
45.000 €	17 €	17 €	31 €	31 €	48 €	48 €	62 €	62 €	78 €	78 €	92 €	92 €	107 €	107 €	123 €	123 €	136 €	136 €
52.500 €	20 €	20 €	40 €	40 €	57 €	57 €	77 €	77 €	93 €	93 €	113 €	113 €	130 €	130 €	150 €	150 €	167 €	167 €
60.000 €	24 €	24 €	47 €	47 €	68 €	68 €	91 €	91 €	115 €	115 €	135 €	135 €	159 €	159 €	181 €	181 €	203 €	203 €
67.500 €	28 €	28 €	56 €	56 €	84 €	84 €	111 €	111 €	137 €	137 €	165 €	165 €	193 €	193 €	220 €	220 €	247 €	247 €
75.000 €	34 €	34 €	67 €	67 €	101 €	101 €	134 €	134 €	168 €	168 €	201 €	201 €	235 €	235 €	268 €	268 €	302 €	302 €
82.500 €	44 €	44 €	84 €	84 €	124 €	124 €	164 €	164 €	204 €	204 €	246 €	246 €	287 €	287 €	327 €	327 €	368 €	368 €
90.000 €	52 €	52 €	100 €	100 €	152 €	152 €	200 €	200 €	250 €	250 €	300 €	300 €	349 €	349 €	398 €	398 €	449 €	449 €
97.500 €	62 €	62 €	123 €	123 €	185 €	185 €	211 €	211 €	304 €	304 €	365 €	365 €	425 €	425 €	486 €	486 €	546 €	546 €
105.000 €	77 €	77 €	151 €	151 €	224 €	224 €	298 €	298 €	371 €	371 €	445 €	445 €	519 €	519 €	593 €	593 €	666 €	666 €

Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung 2026

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich - Beitragstabelle ab 01.08.2026										
Einkommen ab	Frühbetreuung		Zeitsichere Schule		OGS		OGS und Frühbetreuung		Frühbetreuung und Zeitsichere Schule	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	20 €	7 €	61 €	50 €	76 €	63 €	96 €	70 €	81 €	57 €
37.500 €	23 €	8 €	68 €	67 €	84 €	79 €	107 €	87 €	91 €	75 €
45.000 €	26 €	10 €	80 €	80 €	92 €	95 €	118 €	105 €	106 €	90 €
52.500 €	29 €	11 €	88 €	88 €	101 €	110 €	130 €	121 €	117 €	99 €
60.000 €	32 €	13 €	97 €	97 €	114 €	126 €	146 €	139 €	129 €	110 €
67.500 €	36 €	15 €	109 €	109 €	127 €	142 €	163 €	157 €	145 €	124 €
75.000 €	43 €	16 €	122 €	122 €	140 €	158 €	183 €	174 €	165 €	138 €
82.500 €	47 €	18 €	133 €	133 €	155 €	173 €	202 €	191 €	180 €	151 €
90.000 €	51 €	19 €	147 €	147 €	170 €	189 €	221 €	208 €	198 €	166 €
97.500 €	55 €	21 €	162 €	162 €	189 €	205 €	244 €	226 €	217 €	183 €
105.000 €	59 €	22 €	177 €	177 €	208 €	220 €	267 €	242 €	236 €	199 €
Anmerkung: Die Beitragstabelle beinhaltet den im Erlass des MSB NRW festgelegten Höchstbetrag von 242,00 Euro für Elternbeiträge der offenen Ganztagschulen im Primarbereich Nr. 19 v. 26.01.2026.										

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) Stadt Schwerte vom 09.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 09.07.2026

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

35. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nicolas Wehberg, letzte bekannte Anschrift Am Uhlenhorst 25, 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Auskunftersuchen 50-21-04 UV W. vom 17.09.2025**
- **Rechtswahrungsanzeige 50-21-04 UV 0103 vom 18.11.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 25.06.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

gez. Üstün-Tekin

36. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Viorel-Florin Rat, letzte bekannter Wohnort Oradea, Rumänien, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-04 UV R. vom 30.06.2026**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 02.07.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

gez. Üstün-Tekin

37. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Peter Merten, letzte bekannte Anschrift Klusenweg 53 in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 117 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Aufforderung zur Mitwirkung 036019 vom 07.07.2026**
- **Änderungsbescheid 036019 vom 02.07.2026**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 07.07.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag
gez. Lew-Brehmer

38. Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“
- Satzung vom 10.07.2026

In seiner Sitzung am 08.07.2026 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ werden die in der Anlage 8 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Der Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegefügtm Übersichtsplan auf Seite 122 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/205

Schwerte, 10.07.2026

Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ der Stadt Schwerte vom 10.07.2026 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

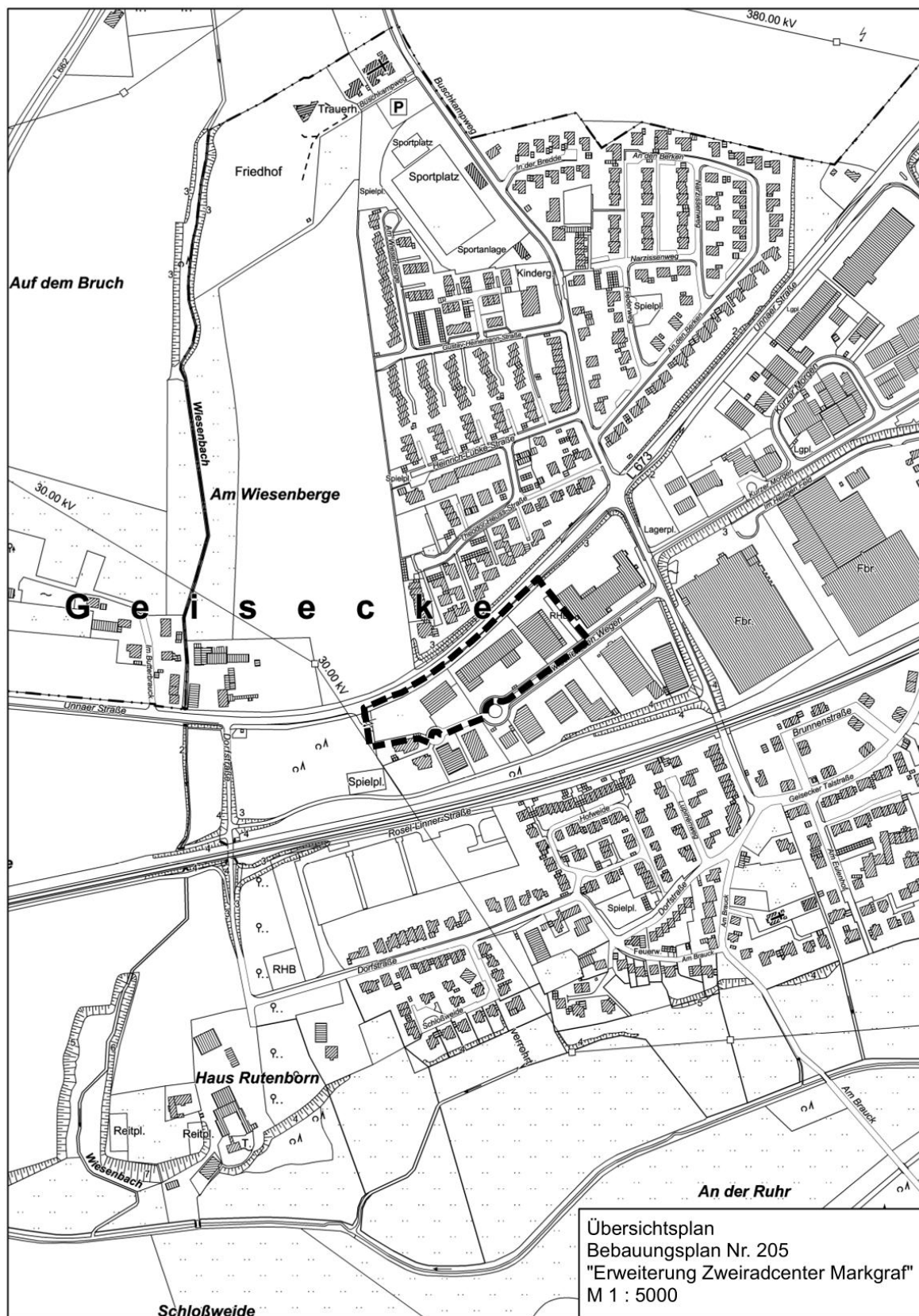
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 10.07.2026
Der Bürgermeister

Axourgos



39. Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“
- Satzung vom 10.07.2026

In seiner Sitzung am 08.07.2026 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ werden die in der Anlage 10 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 125 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 26 03/193
Schwerte, 10.07.2026
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ der Stadt Schwerte vom 10.07.2026 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

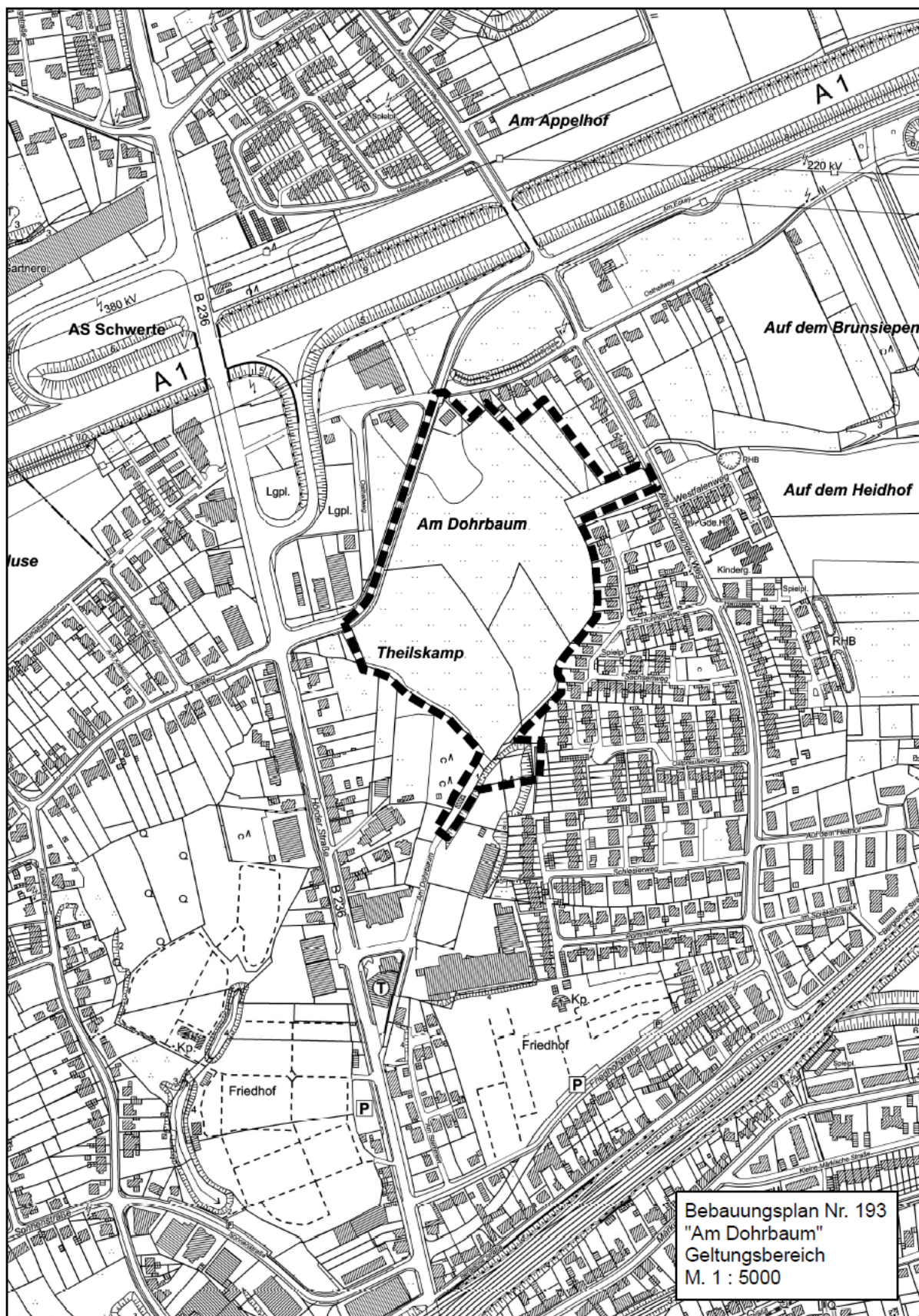
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 10.07.2026
Der Bürgermeister

Axourgos



40. Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.07.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2025

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte werden die in der Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt die betreffenden Flächen größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und in kleinerem Umfang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Teilplan 2 zum FNP ist der südliche Bereich als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Fläche überwiegend als Wohnbaufläche darzustellen, lediglich die Flächen südlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes werden als Grünfläche dargestellt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 129 zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 02.10.2025 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.10.2025, Aktenzeichen 35.02.88.01-003/2022-004, die vom Rat der Stadt Schwerte am 09.04.2025 festgestellte 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnquartier Am Schützenhof“ gem. § 6 (1) BauGB mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Verfahrens darzulegen. Für das Thema Altlasten ist dies nur unzureichend erfolgt. Daher ist die Begründung entsprechend – insbesondere zum weiteren Umgang mit den vorhandenen Bodenverunreinigungen - zu ergänzen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die wesentlichen Inhalte des Sanierungskonzeptes vom 09.05.2025 skizziert werden.
2. Gem. § 1a BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. In der Begründung ist eine entsprechende Ergänzung für die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Grünflächen vorzunehmen.
3. Im Umweltbericht ist im Kap. 2 *Anlass, Ziele und Zwecke der Planung* (S. 3) der letzte Satz zu streichen. In Kap. 4 *Relevante Ziele für den Umweltbericht* (S. 5) ist im ersten Absatz der Klammerzusatz zu streichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 20 02/15
Schwerte, 10.07.2026
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Feststellungsbeschluss der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ vom 10.07.2026 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.10.2025, Aktenzeichen 35.02.88.01-003/2022-004, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

61 20 02/15

Schwerte, 10.07.2026

Axourgos
Bürgermeister

41. Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“ - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.07.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2025

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte werden die in der Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt die betreffende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 133 zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 02.10.2025 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.10.2025, Aktenzeichen 35.02.88.01-004/2022-004, die vom Rat der Stadt Schwerte am 09.04.2025 festgestellte 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbebauung Untere Wülle“ gem. § 6 (1) BauGB mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Verfahrens darzulegen. Für das Thema Altlasten ist eine zu weitgehende Abschichtung auf das parallellaufende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ erfolgt. Daher ist die Begründung entsprechend – insbesondere zum weiteren Umgang mit den vorhandenen Bodenverunreinigungen - zu ergänzen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die wesentlichen Inhalte des Sanierungskonzeptes vom 17.04.2025 skizziert werden.
2. Im Umweltbericht ist im Kap. 2 *Anlass, Ziele und Zwecke der Planung* (S. 3) der letzte Satz zu streichen. In Kap. 4 *Relevante Ziele für den Umweltbericht* (S. 5) ist im ersten Absatz der Klammerzusatz zu streichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 20 02/16
Schwerte, 10.07.2026
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Feststellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“ vom 10.07.2026 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.10.2025, Aktenzeichen 35.02.88.01-004/2022-004, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

61 20 02/16
Schwerte, 10.07.2026

Axourgos
Bürgermeister

42. Bekanntmachung

Platzbenennung: Ursula-Sobelat-Platz

Der Hauptausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 beschlossen, dass dem Kleinen Markt künftig der Name „Ursula-Sobelat-Platz“ verliehen wird.

Die Lage des Platzes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Platzbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

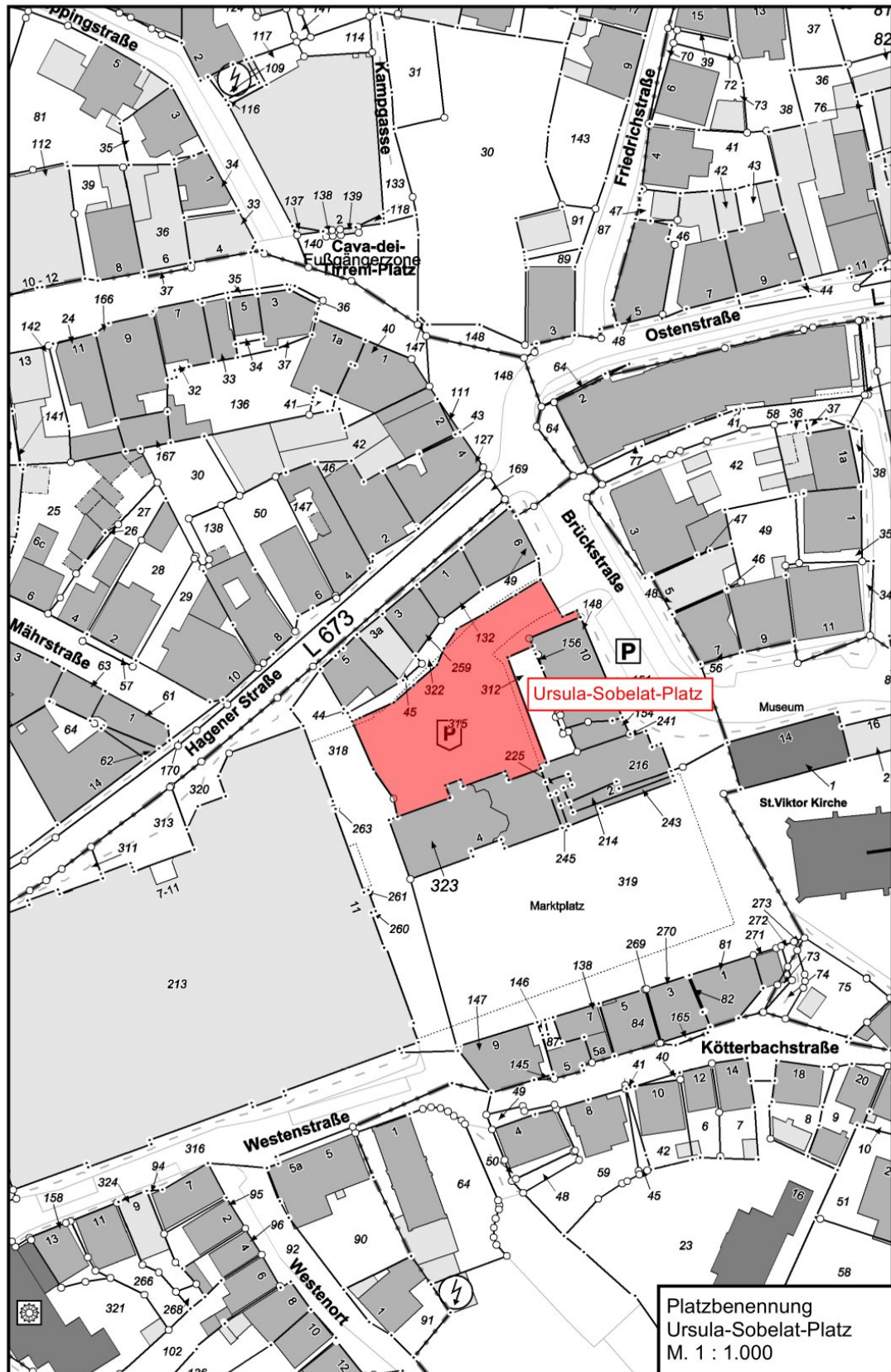
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 24.06.2026
Der Bürgermeister

Axourgos



43. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung eines Nachtrages zur Grenzniederschrift in der Gemarkung Schwerte

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Straßenschlussvermessung der folgenden Grundstücke:

Gemarkung Schwerte Flur 4

Flurstücke 41, 737

Gemarkung Schwerte Flur 7

Flurstücke 275, 278, 279, 280, 338, 341, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 357

Weil die Adressen der Eigentümer der Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 58239 Schwerte angrenzend der Hörder Straße gelegenen Grundstücke.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung des Nachtrages vom 26.06.2026 zur Grenzniederschrift vom

28.08.2024 zur Geschäftsbuchnummer 22335-06 (Skizze zur Grenzniederschrift)

in der Zeit vom 17.07.2026 bis 18.08.2026 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Christian Sommerhoff, Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist der Nachtrag zur Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0231-73 00 01 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtlicher Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-gelsenkirchen.de) des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.messpunkt.biz/Bekanntmachungen einsehbar.

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Dortmund, den 06.07.2025

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

